

Europaweite Vergabe (offenes Verfahren)
von
Übernahme, ggf. Transport und Verwertung
von Bioabfall
aus
den Kreisen Storman und Herzogtum Lauenburg

VERFAHRENSLEITFADEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen	4
2 Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen	6
2.1 Leistungsübersicht	6
2.2 Leistungszeitraum und Kündigung	7
2.3 Hinterlegung der Kalkulation	7
2.4 Sicherheiten, Bürgschaften	8
3 Angebotsbedingungen	8
3.1 Vergabeverfahren	8
3.2 Form des Angebots	9
3.3 Haupt- und Nebenangebote	10
3.4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterbeauftragung	10
3.4.1 Bietergemeinschaften	10
3.4.2 Eignungsleihe	10
3.4.3 Unterbeauftragung	11
3.5 Fristen	12
3.5.1 Angebotsfrist	12
3.5.2 Zuschlags- und Bindefrist	12
3.6 Berichtigungen, Änderungen oder Zurückziehung des Angebotes	12
3.7 Kosten der Angebotserstellung	12
3.8 Einverständnis der Bieter	12
3.9 Geschäftsgeheimnisse	12
3.10 Information nach §§ 10-12 VgV	12
4 Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien	14
4.1 Berücksichtigung der Angebote	14
4.1.1 Ausschluss vom Verfahren	14
4.1.2 Eignung	14
4.2 Zuschlagskriterien	14
4.3 Aufhebung des Verfahrens, Wirtschaftlichkeitsvorbehalt	23
4.4 Nachforderung von Unterlagen	23
5 Mitteilungen und Bekanntmachungen	24
5.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote; § 134 GWB	24
5.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV	24
6 Vergabekammer	24

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 - Angebotsformular

Anhang 1/1 Entgeltabfrage

Anhang 1/2 Ermittlungsgrundlagen

Anhang 1/3 Gewichtungen der Preisgleitklausel

Anhang 1/4 Entfernungstabelle Malus-Ermittlung

Anhang 1/5 Nachunternehmererklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 GWB

Anhang 1/6 Berechnungstabelle Energieeffizienz

Anlage 2 - Leistungsbeschreibung

Anlage 3 - Vertragsentwurf

Anlage 4 - Barwert-Beispiel

Anlage 5 - Erklärung zur DSGVO

1 **Vorbemerkungen**

Bitte lesen Sie den Verfahrensleitfaden zur Erstellung des Angebotes sowie die Anlagen sorgfältig durch. Darüber hinaus werden Sie gebeten, unmittelbar die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen. Die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen insgesamt ist zunächst auf Grundlage des Anlagenverzeichnisses auf Seite 3 dieses Verfahrensleitfadens zu prüfen. Die Vollständigkeit der einzelnen Dokumente der Vergabeunterlagen, einschließlich deren Anhänge, ist außerdem auf Grundlage der Inhaltsverzeichnisse und der Seitennummerierung (ab Seite 2 oben rechts) zu prüfen. Unter Umständen fehlende Unterlagen sind unverzüglich über das die Vergabepattform (Deutsches Vergabeportal - DTVP) nachzufordern.

Der Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein schreibt

die Übernahme, ggf. Transport und Verwertung von Bioabfall

aus den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg in einem EU-weiten offenen Vergabeverfahren neu aus.

Der vorliegende Verfahrensleitfaden stellt Ihnen zum einen die Formalitäten des Vergabeverfahrens vor, zum anderen gibt dieser Ihnen einen ersten Überblick über den Leistungsgegenstand und stellt Ihnen die Rahmenbedingungen der Angebotsauswertung dar.

Bitte lesen Sie den Verfahrensleitfaden sowie die weiteren Bestandteile der Vergabeunterlagen:

Anlage 1	Angebotsformular (Textteil und Anhänge)
Anlage 2	Leistungsbeschreibung
Anlage 3	Vertragsentwurf
Anlage 4	Barwert-Beispiel
Anlage 5	Erklärung zu DSGVO

sorgfältig durch.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieser Ausschreibung verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung - gleich welcher Art - ist an die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gebunden.

Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Der Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein (kurz: ZBSH) wird in diesem Vergabeverfahren gleichbedeutend auch als „Auftraggeber“ (AG) oder „Vergabestelle“ bezeichnet.

Die an diesem Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen werden in diesem Leitfaden sowie dessen Anlagen gleichbedeutend auch als „Auftragnehmer“ und für die Dauer des Vergabeverfahrens als „Bieter“ bezeichnet.

Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, insbesondere solche, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle umgehend darauf hinzuweisen.

Der Bieter hat den Auftraggeber auf evtl. Widersprüche in den Vergabeunterlagen und die evtl. Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Die Bieter haben die Möglichkeit, das Vergabeverfahren und den Leistungsgegenstand betreffende Fragen zu stellen.

Bitte beachten Sie bezüglich eventueller Bieterfragen:

Die gesamte Kommunikation zwischen Vergabestelle und Bietern wird über das Vergabeportal elektronisch geführt. Etwaige Anfragen zur Ausschreibung sind unter Bezugnahme auf die jeweilige Anlage bzw. den Verfahrensleitfaden sowie unter Nennung des jeweiligen Kapitels bzw. des Paragraphen zu stellen.

Anfragen zur Ausschreibung sind ausschließlich über die Kommunikationsfunktion des elektronischen Vergabeportals (Deutsches Vergabeportal - DTVP) zu stellen. Die Anfragen müssen **bis zum 02.11.2026, 10:00 Uhr** über das oben genannte Vergabeportal an die Vergabestelle übermittelt werden, damit die Vergabestelle diese innerhalb der Frist des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV beantworten kann. Anfragen, die nach dem o. g. Zeitpunkt bei der Vergabestelle eingehen, sind nicht mehr „rechtzeitig“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

Der Auftraggeber behält sich vor, ggf. auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Bieterfragen zu beantworten oder zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Die Bieter haben hierauf keinen Anspruch. In diesen Fällen wird der Auftraggeber die Angebotsfrist angemessen verlängern.

Antworten auf Bieterfragen sowie zusätzliche Auskünfte werden durch die Vergabestelle ebenfalls in Textform über das o. g. Vergabeportal elektronisch zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie weiter:

Die zusätzlichen Auskünfte werden ausschließlich auf dem elektronischen Vergabeportal Deutsches Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Bieter, welche sich zur Anmeldung in dem elektronischen Vergabeportal freiwillig und kostenlos registrieren, werden grundsätzlich über neue Informationen, Antworten oder Mitteilungen der Vergabestelle informiert.

Es obliegt den Bietern, sicherzustellen, dass sie vor Angebotsabgabe mögliche zusätzliche Informationen auf dem o.g. Vergabeportal abgerufen haben bzw. das Vergabeportal auf solche geprüft haben. Das bedeutet, dass durch die Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist zu prüfen ist, ob durch die Vergabestelle im Vergabeportal neue Informationen, Antworten oder Bekanntmachungen bereitgestellt wurden.

Die vor Ablauf der Angebotsfrist auf oben genannter Plattform veröffentlichten Antworten sind im Rahmen der Angebotserstellung und bei der Leistungserbringung zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

2 Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen

2.1 Leistungsübersicht

Auftraggeber der ausgeschriebenen Leistung ist der Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder, der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

Der Auftraggeber schreibt die Übernahme, gegebenenfalls den Transport sowie die Verwertung von Bioabfällen aus der Biotonnensammlung der AWSH aus.

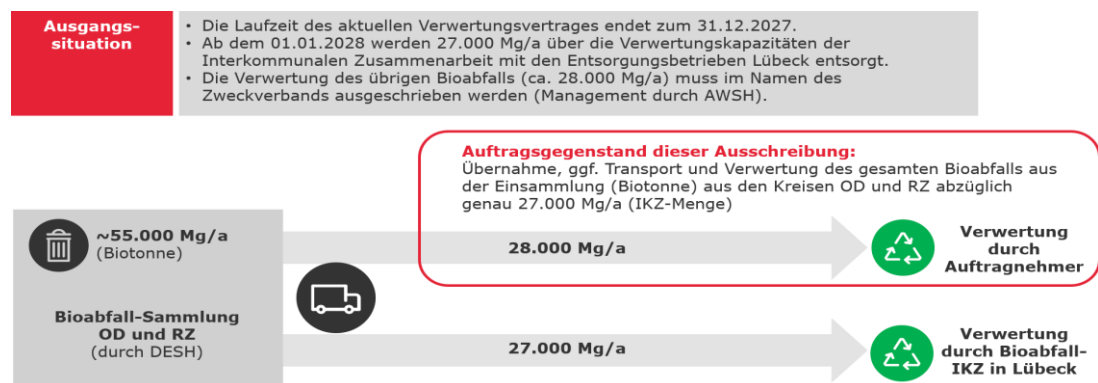
Der Auftraggeber – ZBSH – wurde mit Wirkung zum 01.08.2026 von den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg sowie der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) gegründet. Im Rahmen der Verbandsgründung wurde die Aufgabe der Bioabfallverwertung auf den ZBSH übertragen. Die Sammlung und der Transport der Bioabfälle verbleiben weiterhin bei der AWSH.

Der derzeit bestehende Vertrag über die Verwertung von Bioabfällen endet zum 31.12.2027. Ab dem 01.01.2028 steht im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) eine jährliche Verwertungskapazität von 27.000 Mg zur Verfügung.

Die derzeit aus der Biotonnensammlung anfallende Bioabfallmenge beträgt rund 55.000 Mg pro Jahr. Nach Abzug der durch die EBL abzudeckenden Menge verbleibt eine Restmenge von rund 28.000 Mg pro Jahr.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist daher die Übernahme, gegebenenfalls der Transport sowie die Verwertung dieser Restmenge von ca. 28.000 Mg Bioabfall pro Jahr.

Für die Leistungsjahre 2028 und 2029 ist eine Verwertung in einem Verfahren mit energetischer Nutzung und anschließender stofflicher Nutzung (Kaskadenprinzip) noch nicht zwingend vorgeschrieben (Übergangsregelung).



Übernahme und Transport

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die Übernahme der vertragsgegenständlichen Bioabfälle an einer Übernahmestelle sicherzustellen. Hierfür bestehen folgende Möglichkeiten:

- Es besteht die Möglichkeit, dass der gegenständliche Bioabfall von der AWSH oder deren beauftragten Dritten an einer **vom Auftragnehmer zu betreibenden Übernahmestelle** angeliefert wird.

- Es besteht die Möglichkeit, dass der gegenständliche Bioabfall von dem Auftragnehmer oder einem durch diesen beauftragten Dritten **an der Übernahme-stelle der AWSH (Umschlag Lanken)** abgeholt wird. (Findet im Rahmen des Malus 2 bei der quantitativen Auswertung Berücksichtigung.)

Für den Transport der Mengen sind je nach Ausgestaltung der Logistik durch den Auftragnehmer zudem weitere Transporte durch den Auftragnehmer denkbar:



Abhängig von der Struktur des Angebots sind somit folgende Varianten der Logistik grundsätzlich denkbar:

- Direkttransporte mit Sammelfahrzeugen zur Übergabestelle des Auftragnehmers
- Umschlag an einer Übergabestelle des Auftragnehmers und ggf. erforderlicher Transport zu der/den Verwertungsanlage(n) durch den Auftragnehmer bzw. dessen beauftragte Dritte
- Umschlag an der Übergabestelle der AWSH (Lanken) in Verbindung mit
 - Transport zu der/den Verwertungsanlage(n) durch den Auftragnehmer oder dessen beauftragte Dritte
 - Transport zu der/den Verwertungsanlage(n) durch die AWSH oder deren beauftragte Dritte.

Eine Aufteilung der ausgeschriebenen Leistung in Lose erfolgt nicht.

2.2 Leistungszeitraum und Kündigung

Die Leistung ist im Zeitraum vom **01.01.2028 bis zum 31.12.2037 (10 Jahre feste Laufzeit)** zu erbringen.

Die Laufzeit des Vertrags verlängert sich **bis zum 31.12.2042 (weitere 5 Jahre – 1. Verlängerungsoption)**, wenn der Vertrag nicht bis zum 31.12.2035 durch den Auftraggeber gekündigt wurde.

Die Laufzeit des Vertrags verlängert sich ein weiteres Mal **bis zum 31.12.2046 (weitere 4 Jahre – 2. Verlängerungsoption)**, wenn der Vertrag nicht bis zum 31.12.2040 durch den Auftraggeber und/oder durch den Auftragnehmer gekündigt wurde.

2.3 Hinterlegung der Kalkulation

Der Bieter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die seinem Angebot zugrunde liegende Urkalkulation auf Anforderung der Vergabestelle bereits während der Angebotsauswertung, spätestens jedoch bei Vertragsabschluss in einem versiegelten Umschlag zu übergeben.

Der Umschlag soll außen mit dem Bieternamen, der Anschrift und mit der Angabe

„Urkalkulation zum Angebot zur europaweiten Vergabe der Übernahme, ggf. Transport und Verwertung von Bioabfall aus den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg - Nicht öffnen -“

oder einer sinngemäß gleichen Aufschrift gekennzeichnet werden.

Die Kalkulation muss betriebswirtschaftlich und technisch transparent und aussagefähig und mit den Inhalten des Angebotsformulars und dem Entgeltangebot abstimmbare sein.

Die Vergabestelle ist berechtigt, bereits im Rahmen der Angebotsprüfung und -wertung die Öffnung der Urkalkulation in Anwesenheit des Bieters zu fordern, vgl. § 60 Abs. 1 VgV.

- Die Öffnung darf nur in Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Die Unterlagen werden nach Einsichtnahme erneut versiegelt.
- Soweit das Angebot eines Bieters nicht bezuschlagt wird, wird die Urkalkulation wieder zurückgegeben.
- Nach Vertragsende wird die Kalkulation dem Auftragnehmer ebenfalls wieder zurückgegeben.

2.4 Sicherheiten, Bürgschaften

Zur Absicherung der Erfüllung der vertragsgemäßen Ausführung aller Leistungen, Gewährleistung und Schadensersatz hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut spätestens 15 Tage nach Vertragsabschluss zu stellen.

Die Bürgschaft muss den im Vertragsentwurf dargestellten Vorgaben genügen. Die Bürgschaft muss für die Dauer des Grund- und Optionszeitraumes vom Bürgen übernommen werden.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist bereits während der Angebotswertung eine Bestätigung von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut vorzulegen, dass die geforderte Bürgschaft übernommen wird.

3 Angebotsbedingungen

3.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes der Leistungen erfolgt die Ausschreibung europaweit im offenen Verfahren nach § 15 VgV, d. h. unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2014/24/EU, des GWB sowie der VgV.

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal abgewickelt. Folgende Verfahrenspunkte sind in die elektronische Abwicklung einbezogen:

- Bereitstellung der Vergabe- und Vertragsunterlagen und aller Anlagen für den Bieter zum Download im Angebotsassistenten auf der unter Ziffer 3.2 genannten Internetadresse
- Beantwortung der Bieterfragen über die Bieterkommunikation im Angebotsassistenten in Form von Bieter Rundschreiben

- Bereitstellung von wichtigen Informationen zu den Vergabeunterlagen oder zum Ablauf des Vergabeverfahrens
- Einreichung der Angebote nebst Anlagen und Nachweisen
- Nachforderungen und Aufklärungen zum Angebot
- Information der Bieter über den Ausgang des Verfahrens, § 134 GWB

Sofern die Vergabeunterlagen ohne vorherige Registrierung bzw. Anmeldung auf dem Vergabeportal heruntergeladen wurden, erhält das Unternehmen keine E-Mailbenachrichtigung. Das Unternehmen ist dann in der Pflicht, sich selbstständig über Änderungen und Antworten auf Bieterfragen auf dem Vergabeportal zu informieren (Holschuld). Vor diesem Hintergrund wird eine vorherige Registrierung (Anmeldung) auf der Vergabeplattform empfohlen.

3.2 **Form des Angebots**

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Das Angebot ist mit Hilfe elektronischer Mittel über das Online-Vergabeportal Deutsches Vergabeportal (<https://www.dtv.de/>) zu übermitteln.

Über die vorgenannte Vergabeplattform kann das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches übermittelt werden (§ 53 I VgV). Eine digitale Signatur ist für die Abgabe des Angebotes nicht erforderlich. Bitte beachten Sie bei der Abgabe des Angebotes die Anweisungen und Hinweise im Angebotsassistenten. Anlagen zum Angebot (z.B. die geforderten Nachweise und Erklärungen) können als Anlage zum elektronischen Angebot im Angebotsassistenten hochgeladen werden.

Voraussetzung für die Nutzung des Angebotsassistenten ist eine entsprechende Java Laufzeitumgebung (JRE), welche unter <http://www.java.com> bezogen werden kann, soweit diese nicht bereits installiert ist. Je nach Betriebsumgebung sind für die Installation der Laufzeitumgebung bzw. des Bietertools unter Umständen administrative Rechte erforderlich.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist die Übermittlung des Angebots zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte direkt an das Service-Team vom DTVP. Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe grundsätzlich keine Auskünfte erteilen. Angebote in Papierform, per Fax oder per E-Mail sind nicht zugelassen.

Zur Abgabe eines Angebotes ist das Angebotsformular (Anlage 1, einschließlich Anhängen) auszufüllen und über das Vergabeportal elektronisch in Textform einzureichen (über die Angebotsfunktion, nicht über die Kommunikationsfunktion). Die Dateien sollen in dem Dateiformat „PDF“ erstellt sein. Auf schriftlichem Wege übermittelte Angebote, bspw. per Post oder mittels Telefax oder E-Mail, sind nicht zugelassen.

Die Angebotserstellung erfolgt durch Ausfüllen oder Ankreuzen der besonders gekennzeichneten Felder und Kästchen des Angebotsformulars, einschließlich seiner Anhänge.

Änderungen von Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Daneben sind entsprechend der Vorgaben dieser Vergabeunterlagen weitere Unterlagen (Erklärungen und sonstige Nachweise) über das Vergabeportal einzureichen, die unter anderem der Beurteilung Ihrer Eignung dienen.

Die beizubringenden Dokumente sind im Angebotsformular aufgeführt.

Die Anlagen 2, 3 und 4 sowie der vorliegende Leitfaden verbleiben beim Bieter. Eine Einreichung dieser Dokumente über das Vergabeportal zusammen mit dem Angebot ist nicht erforderlich.

3.3 Haupt- und Nebenangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist unzulässig.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterbeauftragung

3.4.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft mit Angebotsabgabe die Erklärung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft gemäß Ziffer 1.2, 1.3 des Angebotsformulars über das Vergabeportal einzureichen. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Außerdem ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

3.4.2 Eignungsleihe

Bedient sich der Bieter im Hinblick auf die für die ausgeschriebene Leistung erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und/oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen, so ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen, dass dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierzu ist z. B. eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen. Im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder einschlägige berufliche Erfahrungen können die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Hinsichtlich des Nachweises der technischen Leistungsfähigkeit nach Ziffer 5.1.9 der Bekanntmachung ist auch eine „Know-how“-Leihe zulässig. Es ist nicht erforderlich, dass das Unternehmen, dessen Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, diese Leistungen erbringt.

Die Unternehmen, auf die sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, müssen die Eignung hinsichtlich derjenigen Eignungskriterien erfüllen, zu deren Nachweis sich der Bieter auf die Eignung des Unternehmens stützt. Zudem sind die Erklärungen über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB für diese Unternehmen vorzulegen. Werden die vorstehend dargestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder liegen Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vor, so ist das Unternehmen auf Anforderung der Vergabestelle innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist zu ersetzen. Liegen Ausschlussgründe nach § 124 GWB vor, so kann die Vergabestelle verlangen, dass der Bieter das Unternehmen ersetzt.

3.4.3 Unterbeauftragung

Die Bieter sind bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls bereits bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen.

Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Zudem überprüft die Vergabestelle vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss eines Unterauftragnehmers vorliegen, § 36 Abs. 5 VgV. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt die Vergabestelle die Ersetzung des jeweiligen Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Vergabestelle verlangen, dass der Bieter den jeweiligen Unterauftragnehmer ersetzt.

Für die Leistungserbringung gilt, dass ein eventueller Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringen muss. Eine Weitergabe der Leistungen an weitere Unternehmen durch den Unterauftragnehmer (Unterunterauftragnehmer) ist nicht zulässig.

Ein Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ausschreibung ist ein Unternehmen, welches im Auftrag des zukünftigen Auftragnehmers die ausgeschriebenen **Kernleistungen** erbringen (**hier: Übernahme der gegenständlichen Abfälle, Vorbehandlung der gegenständlichen Abfälle vor der eigentlichen Verwertungsleistung und Verwertung der gegenständlichen Abfälle sowie ggf. erforderliche Transporte**) soll.

Beabsichtigt der zukünftige Auftragnehmer Leistungen, die er für die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der ausgeschriebenen Kernleistungen benötigt (z.B. Beschaffung/Ausstattung der Fahrzeuge, Instandhaltung der Anlagentechnik und von Geräten und Fahrzeugen, Reinigung der Dienstkleidung), von Dritten zu beziehen, so handelt es sich bei diesen Dritten ebenfalls nicht um Unterauftragnehmer im vorstehenden Sinn.

3.5 Fristen

3.5.1 Angebotsfrist

Das Angebot ist spätestens bis zum **16. November 2026, 12:00 Uhr** mit Hilfe elektronischer Mittel (vgl. Ziffer 3.2) einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgenommen werden.

3.5.2 Zuschlags- und Bindefrist

Die Bindefrist bezeichnet den Zeitraum, in dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist und es insbesondere nicht mehr einseitig zurücknehmen oder ändern darf. Sie beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist und endet mit Ablauf der Zuschlagsfrist.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet mit Ablauf des **31.01.2027**.

3.6 Berichtigungen, Änderungen oder Zurückziehung des Angebotes

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots bzw. die Rücknahme des Angebots sind nur bis Ablauf der Angebotsfrist gemäß Ziffer 3.5.1 möglich. Nach Abgabe eines Angebotes kann sich der Bieter im System des Vergabeportals eine Übersicht aller seiner für das jeweilige Verfahren eingereichten Angebote anzeigen lassen. Ausgehend von dieser Übersicht können bis zum Ablauf der Angebotsfrist auch Angebote elektronisch zurückgezogen werden mit der Folge, dass diese zwar nicht physisch gelöscht, allerdings der Vergabestelle mit Angebotsöffnung nicht mehr vorgelegt werden. Neue bzw. geänderte Angebote sind ebenfalls wieder über das elektronische Vergabeportal einzureichen. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

3.7 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird dem Bieter vom Auftraggeber keine Vergütung oder Entschädigung gewährt.

3.8 Einverständnis der Bieter

Jeder Bieter erklärt sich durch seine Beteiligung und Mitwirkung mit den vorliegenden Verfahrensbedingungen einverstanden.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird auf Grundlage der Zuschlagskriterien dem bestplatzierten Angebot der Zuschlag erteilt. Mit Zuschlagserteilung kommt der jeweilige Vertrag zustande.

Verlautbarungen jeder Art über Inhalt und Ablauf des Verfahrens vor und während der Laufzeit des Wettbewerbs einschließlich der Veröffentlichung aller Ergebnisse dürfen nur durch die Vergabestelle und ihre Bevollmächtigten abgegeben werden.

3.9 Geschäftsgeheimnisse

Jeder Bieter hat mit Übersendung der Unterlagen diejenigen Unterlagen deutlich kenntlich zu machen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten und in welche nach Auffassung des Bieters daher im Falle eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens die Akteneinsicht durch Dritte zu versagen ist.

3.10 Information nach §§ 10-12 VgV

Das Vergabeverfahren wird elektronisch in der vollständig webbasierten Vergabeplattform (Deutsches Vergabeportal - DTVP) durchgeführt.

Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die Vergabeplattform sind für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt in der bzw. über die Oberfläche der Vergabeplattform bzw. dem virtuellen Projektraum zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten). Die verwendeten Dateitypen und Dateiformate werden durch das Vergabeverfahren bzw. die Vergabestelle vorgegeben.

Zur Nutzung der Vergabeplattform bis zur Abgabe elektronischer Angebote sind lediglich ein aktueller Internet-Browser sowie ein Internetzugang erforderlich. Hierbei werden ausschließlich HTML- und Javascript-konforme Standardtechnologien und keinerlei Add-Ons/Plugins oder sonstige ggf. (sicherheits-)kritische Technologien verwendet.

Aktuell sind folgende Internet-Browser zur Nutzung freigegeben:

- Microsoft Internet Explorer ab Version 9 bzw. Microsoft Edge in der jeweils aktuellen Version
- Mozilla Firefox in der jeweils aktuellen Version
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari ab Version 5

Weitere Erläuterungen zur Verschlüsselung Ihrer Angebote

Die elektronischen Angebote werden mit Hilfe des Bietertools oder webbasiert im Browser auf dem Rechner des Bieters (lokal) zusammengestellt, mit den entsprechenden Schlüsseln des Vergabeverfahrens Ende-zu-Ende verschlüsselt, mit den vorgegebenen Signaturinformationen versehen und in Form sogenannter OSCI-Nachrichten (über das OSCI-Protokoll) zu einem „Vermittler“, dem sogenannten Intermediär, übertragen. Der „Vermittler“ sorgt für eine sichere Aufbewahrung der verschlüsselten Angebote vor Ablauf der entsprechenden Frist (z.B. Angebotsfrist), ergänzt die Meta-Informationen zum Angebot mit dem notwendigen Zeitstempeln und führt die erforderlichen Signaturprüfungen inkl. Quittungsmechanismen durch. Erst mit Ablauf der entsprechenden Frist und nach einem erfolgreichen 4-Augen-Login durch zwei berechnigte Nutzer der Vergabestelle holt die Vergabeplattform die Angebote vom Intermediär ab und bringt die verschlüsselten Angebote mit den korrespondierenden Schlüsseln zusammen, sodass die Angebote in der Vergabeplattform entschlüsselt und zur weiteren Auswertung bereitgestellt werden.

4 Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien

4.1 Berücksichtigung der Angebote

4.1.1 Ausschluss vom Verfahren

Der Ausschluss vom Verfahren bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Hin-
gewiesen wird insbesondere auf Folgendes:

- Ausgeschlossen werden Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegan-
gen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen ebenfalls zum Ausschluss des
Angebots.

Die vorstehenden Ausschlussgründe erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Unvollständige Angaben zu Entgelten können/müssen entsprechend den vergaberecht-
lichen Vorgaben zum Ausschluss des Angebotes führen.

Unvollständige oder fehlerhafte Angaben zur Preisanpassung können zum Ausschluss
des Angebotes führen.

4.1.2 Eignung

Nicht berücksichtigt werden Angebote, wenn der Bieter nicht die für die Erbringung
des Auftrags erforderliche Eignung besitzt (§§ 42 ff. VgV).

Die geforderten Eignungsnachweise sind in der europaweiten Vergabebekanntmachung
und im Angebotsformular dargestellt.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Eignung der Bieter während des gesamten
Vergabeverfahrens fortbestehen muss. Die Vergabestelle ist daher zur erneuten Prüfung
der Biereignung verpflichtet, sofern der Auftraggeber von Sachverhalten Kenntnis
erlangt, die die Eignung des Bieters für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung
in Frage stellen könnten.

Die Vergabestelle wird gemäß § 6 Abs. 1 WRegG vor Erteilung eines Zuschlags eine
Auskunft beim Wettbewerbsregister hinsichtlich des für den Zuschlag vorgesehenen
Bieters einholen und die Auskünfte bei der Entscheidung über einen evtl. Ausschluss
des / der betroffenen Bieter berücksichtigen.

4.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 58 Abs. 1 VgV auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot
erteilt.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden das quantitative Zu-
schlagskriterium und die sonstigen Zuschlagskriterien in direkt vergleichbare Bewer-
tungspunkte umgerechnet. Für die Gewichtung zwischen dem quantitativen und den
sonstigen Kriterien werden folgende maximal erzielbare Punktzahlen festgelegt:

Kriterium	Punkte
1. Quantitatives Zuschlagskriterium	800 Punkte
1. Barwert	800 Punkte
2. Sonstige Zuschlagskriterien	200 Punkte
2.1 Energieeffizienz	100 Punkte
2.2 Energie-Bezugsseite	70 Punkte
2.3 Verwertung mit energetischer Nutzung	30 Punkte
Gesamt	1.000 Punkte

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

a) Ermittlung der Punkte für das quantitative Zuschlagskriterium

Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung von:

- den angebotenen Entgelten (Anhang 1/1 an das Angebotsformular)
- den angebotenen Gewichtungen der Preisgleitklauseln (Anhang 1/3 an das Angebotsformular)
- Malus 1: für die Entfernung vom Sammelgebiet zur Übernahmestelle des Bieters
- Malus 2: für die Nutzung der Übernahmestelle der AWSH
- Malus 3: für die Durchführung des Transports von der Übernahmestelle zu der/den Verwertungsanlagen durch die AWSH oder deren beauftragte Dritte.

über die gesamte Vertragslaufzeit. Auf dieser Basis wird unter Beachtung der nachstehenden Regelungen ein Barwert ermittelt, welcher entscheidend für die Punktvergabe ist.

Maßgeblich sind die in den Vergabeunterlagen als Anhang 1/1 jeweils Spalte 4, Angebotsformular aufgeführten Mengengerüste.

Der Bewertungszeitraum entspricht dem in Ziffer 2.2 angegebenen Leistungszeitraum. Die Grundlaufzeit von 10 Jahren wird mit 100 % in der Angebotsauswertung gewichtet. Danach wird der Zeitraum für die erste Vertragsverlängerungsoption mit 50 % und für die zweite mit 25 % gewichtet.

Zur Bewertung der Entgelte über die gesamte Vertragslaufzeit, werden die von den Bietern jeweils angebotenen Gewichtungen der Preisgleitklausel mitberücksichtigt. Für die Angebotsauswertung werden folgende Veränderungen der Indizes unterstellt:

- Personalkosten + 3,0 % p.a.
- HVO100 + 5,0 % p.a.
- Lastkraftwagen (Technische Kosten) + 3,0 % p.a.
- Stromindex (Bezug) + 2,5 % p.a.
- Stromindex (Einspeisung) + 2,0 % p.a.
- Maut + 2,5 % p.a.
- Maschinenindex + 2,0 % p.a.
- Fernwärmeindex + 2,0 % p.a.

Berücksichtigung Malus 1 für Entfernung vom Sammelgebiet zur Übernahme- stelle des Bieters

Zur Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der vom Bieter verbindlich anzubietenden Übernahmestelle in Ziffer 3.1 des Angebotsformulars (dies kann sowohl eine von der AWSH bereitgestellte Übernahmestelle als auch eine vom Auftragnehmer eigens bereitgestellte Übernahmestelle sein) wird im Rahmen der Angebotswertung ein entfernungsabhängiger Malus (kalkulatorische tonnenkilometerabhängige Aufschläge nur für die Angebotsauswertung) ermittelt und bei der Barwertermittlung berücksichtigt.

Beschreibung der Vorgehensweise:

Der Auftraggeber stellt den Bietern hierzu eine Liste von Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Sammelgebietes einschließlich definierter Ausgangspunkte (Referenzpunkte) sowie der jeweiligen Einwohnerzahlen zur Verfügung (vgl. Anhang 1/4 an das Angebotsformular).

Schritt 1: Zuordnung der Mengen

Für Wertungszwecke wird eine jährliche Gesamtmenge von **55.000 Mg/a** auf die vorgegebenen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (im folgenden Referenzpunkte) verteilt. Die Verteilung erfolgt proportional zur jeweiligen Einwohnerzahl.

Anschließend werden die Teilmengen der Übernahmestelle des Bieters bzw. der Verwertungsanlage der IKZ (MBA Lübeck, Raabrede, 23560 Lübeck) wie folgt zugeordnet:

Für jeden Referenzpunkt wird ermittelt, ob die Entfernung zur MBA Lübeck oder zur Übernahmestelle des Bieters geringer ist. Die zugehörige Teilmenge wird dann zunächst der jeweils näher gelegenen Übergabestelle zugeordnet.

Wird über diese Zuordnung der Wert von 27.000 Mg/a für die MBA Lübeck über- oder unterschritten, erfolgt eine Anpassung der zugeordneten Teilmengen, sodass exakt 27.000 Mg/a der MBA Lübeck zugeordnet werden, nach folgenden Regeln:

- Für den Fall der Überschreitung der Menge ($> 27.000 \text{ Mg/a}$ zur MBA Lübeck): Von den Referenzpunkten, die bisher zur MBA Lübeck zugeordnet waren, werden schrittweise die Referenzpunkte der Übernahmestelle des Bieters zugeordnet, welche den geringsten Entfernungsvorteil (geringste Differenz der Entfernung MBA Lübeck $\cdot$ Entfernung zur Übernahmestelle des Bieters) aufweisen. Dieses Vorgehen wird so lange fortgeführt, bis exakt 27.000 Mg/a der MBA Lübeck zugeordnet sind. Hierbei kann es erforderlich werden, dass ein Referenzpunkt anteilig sowohl der MBA Lübeck als auch der Übernahmestelle des Bieters zugeordnet wird.
- Für den Fall der Unterschreitung der Menge ($< 27.000 \text{ Mg/a}$ zur MBA Lübeck): Von den Referenzpunkten, die bisher zur Übernahmestelle des Bieters zugeordnet waren, werden schrittweise die Referenzpunkte der MBA Lübeck zugeordnet, welche den geringsten Entfernungsvorteil (geringste Differenz der Entfernung MBA Lübeck $\cdot$ Entfernung zur Übernahmestelle des Bieters) aufweisen. Dieses Vorgehen wird so lange fortgeführt, bis exakt 27.000 Mg/a der MBA Lübeck zugeordnet sind. Hierbei kann es erforderlich werden, dass ein Referenzpunkt anteilig sowohl der MBA Lübeck als auch der Übernahmestelle des Bieters zugeordnet wird.

Die Zuordnung dient ausschließlich der Ermittlung eines Wertungsparameters und begründet keinen Anspruch auf spätere Mengenströme während der Vertragslaufzeit.

Schritt 2: Ermittlung der gewichteten Transportentfernung

Nach erfolgter Mengenzuordnung wird für jeden Referenzpunkt die für die Wertung maßgebliche Entfernung zur jeweils zugeordneten Übergabestelle berücksichtigt.

Zur Ermittlung einer einheitlichen Bewertungsgröße werden die Entfernungen mit den dem jeweiligen Referenzpunkt zugeordneten Mengen gewichtet.

Die Summe aller mengengewichteten Entfernungen ergibt die gewichtete mittlere einfache Transportentfernung (in Kilometern) des Angebotes.

Schritt 3: Ermittlung des Malus

Die ermittelte gewichtete mittlere einfache Transportentfernung wird mit einem Kostensatz je Tonnenkilometer in Höhe von 0,62 €/Mgkm (Preisbasis 2028) und der Auswertungsmenge 28.000 Mg/a multipliziert.

Der sich hieraus ergebende Betrag wird als Malus im Rahmen der Ermittlung des Barwertes berücksichtigt. Dieser Malus wird zu Auswertungszwecken jährlich mit 1,5% preisgesteigert.

Der Malus wird ausschließlich für die Angebotswertung herangezogen und hat keinen Einfluss auf die vertragliche Vergütung während der Leistungserbringung.

In Anhang 1/4 zum Angebotsformular findet sich eine beispielhafte Ermittlung des Malus 1.

Berücksichtigung Malus 2 für die Nutzung der Übernahmestelle der AWSH

Für die Nutzung der Übernahmestelle der AWSH wird ein Malus in Höhe von 20,00 €/Mg (Preisbasis 2028) bezogen auf die Auswertungsmenge 28.000 Mg/a in der Angebotswertung berücksichtigt. Dieser Malus wird zu Auswertungszwecken jährlich mit 1,5% preisgesteigert.

Der Malus wird ausschließlich für die Angebotswertung herangezogen und hat keinen Einfluss auf die vertragliche Vergütung während der Leistungserbringung.

Berücksichtigung Malus 3 für die Durchführung des Transports von der Übernahmestelle zu der/den Verwertungsanlagen durch die AWSH oder deren beauftragten Dritten.

Für die optionale Durchführung des Transports von der Übernahmestelle zu der/den Verwertungsanlagen wird ein Malus in Höhe von 0,24 €/Mgkm (Preisbasis 2028) bezogen auf die einfache Entfernung von der Übernahmestelle der AWSH zu der/den Verwertungsanlage/n des Bieters. Dieser Malus wird zu Auswertungszwecken jährlich mit 1,5% preisgesteigert.

Der Malus wird ausschließlich für die Angebotswertung herangezogen und hat keinen Einfluss auf die vertragliche Vergütung während der Leistungserbringung.

Zum Zwecke des Vergleichs der jeweils über die Auswertungszeit ermittelten (angebotenen) Entgelte und Mali wird jeweils ein Barwert ermittelt. Zur Abzinsung wird ein Diskontierungszinssatz von 3,0 % p.a. angesetzt. Diese Methode beruht auf dem Ansatz, dass bei einer Ausgabe in nominell gleicher Höhe ein späterer Anfall der Kosten für den Auftraggeber günstiger ist, als ein früherer Anfall. Die Barwertierung erfolgt auf den 01.01.2028 (Leistungsbeginn).

Zur Veranschaulichung der Ermittlung des Barwerts, wird verwiesen auf die Anlage 4.

Die Ermittlung der Punktzahl für das quantitative Zuschlagskriterium erfolgt unter Anwendung der folgenden Berechnungsformel:

$$P_i = \max \left[0; \frac{B_n - 1 \times (B_i - B_n)}{B_n} \times 800_{\max} \right]$$

Legende:

- P_i = Punkte für Barwert des betrachteten Angebotes i
 B_i = Barwert des betrachteten Angebotes i
 B_n = niedrigster Barwert der Bieter, welche die Kriterien gemäß Ziffer 4.1.2 erfüllen und deren Preis in keinem offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht

Die Berechnungsformel bewirkt, dass 0 bis 800 Punkte rechnerisch möglich sind. Das Angebot mit dem niedrigsten Barwert erhält 800 Punkte.

b) Ermittlung der Punkte für die sonstigen Zuschlagskriterien

Wesentlich ist, dass die nachstehenden sonstigen Zuschlagskriterien nicht verwechselt werden mit Merkmalen und Anforderungen, die von jedem Bieter zwingend gefordert werden (Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Mindestanforderungen gemäß Leistungsbeschreibung und Anforderungen an Fachkunde, Zuverlässigkeit/Gesetzestreue, Leistungsfähigkeit der Bieter). Diese Anforderungen stellen Mindestanforderungen dar, deren Nichterfüllung den Ausschluss des jeweiligen Bieters zur Folge hat.

Die angebotenen Leistungen zur Erfüllung der sonstigen Zuschlagskriterien werden Gegenstand des Vertrags. Die Nichteinhaltung durch den Auftragnehmer wird mit Vertragsstrafen belegt. Die Einhaltung wird seitens des Auftraggebers überprüft.

Nachfolgend sind die sonstigen Kriterien in einer Übersicht mit Angabe der jeweils maximal erzielbaren Punkte dargestellt:

2. Sonstige Zuschlagskriterien		Punkte
2.1	Energieeffizienz	100 Punkte
2.2	Energie-Bezugsseite	70 Punkte
2.3	Verwertung mit energetischer Nutzung	30 Punkte
Gesamt sonstige Zuschlagskriterien		200 Punkte

Zu 2.1: Energieeffizienz (zugesagte Energieausbeute über Mindestanforderung hinaus) max. (100 Punkte)

Bewertet wird die vom Bieter unter Ziffer 5.2 seines Angebotsformulars zugesicherte Energieeffizienz der Verwertungsanlage(n). Die angebotene Energieeffizienz ist spätestens ab dem 01.01.2030 dauerhaft einzuhalten und auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen. Für die Jahre 2028 und 2029 wird ein Übergangszeitraum eingeräumt, in dem die angebotene Energieeffizienz noch nicht einzuhalten ist.

Die Vergabe der Punkte erfolgt linear zwischen der Bewertungsuntergrenze 150 kWh/Mg (0 Punkte) und der Bewertungsobergrenze 350 kWh/Mg (100 Punkte). Zwischenwerte werden linear interpoliert. Werte oberhalb von 350 kWh/Mg werden mit der Maximalpunktzahl von 100 Punkten bewertet.

Die Bewertung erfolgt nach folgender Formel:

$$P = 100 \times \frac{E - 150}{350 - 150}$$

mit:

P = Punktzahl Angebot

E = gemäß Berechnungsschema ermittelte Energieeffizienz des Angebots in kWh/Mg

Die Energieeffizienz wird schematisch folgendermaßen ermittelt (beigefügt im Excel-Format als Anhang 1/6 an das Angebotsformular), wobei die gelb markierten Zellen in der Berechnung spezifische Werte je nach Konzept des Bieters sind:

Herleitung Heizwertausbeute

	Position 1	Wert 2	Einheit 3
1	Biogaspotenzial Gasertrag (Gärtest nach VDI 4630)	123	Nm³/Mg
2	mittlerer Methan-Gehalt (Gärtest nach VDI 4630)	60	%
3	Heizwertpotenzial (36 MJ/Nm³ = 10 kWh/Nm³) (=Zeile 1 * Zeile 2 * 10)	738	kWh/Mg
4	Effizienz Biogaserzeugung, vom Bieter einzutragen		%
5	Heizwertausbeute (=Zeile 3*Zeile 4)	0	kWh/Mg

Variante 1: Umsetzung in einem BHKW

	Position 1	Wert 2	Einheit 3
6	Anteil Umsetzung im BHKW, vom Bieter einzutragen		%
7	Heizwerteinsatz (=Zeile 5 * Zeile 6)	0,00	kWh/Mg
8	Elektrischer Wirkungsgrad BHKW, vom Bieter einzutragen		%
9	Stromerzeugung vor Eigenverbrauch (=Zeile 7*Zeile 8)	0	kWh/Mg
10	Eigenverbrauch Strom (Vergärung, Kompostierung und BHKW), vom Bieter einzutragen		kWh/Mg
11	Überschussenergie elektrisch (=Zeile 9 ./ Zeile 10)	0	kWh/Mg
12	Thermischer Wirkungsgrad BHKW, vom Bieter einzutragen		%
13	Wärmeerzeugung vor Eigenverbrauch (=Zeile 7*Zeile 12)	0	kWh/Mg
14	Eigenverbrauch Wärme (Vergärung und Kompostierung), vom Bieter einzutragen		kWh/Mg
15	Überschussenergie thermisch (=Zeile 13 ./ Zeile 14)	0	kWh/Mg
16	davon Anteil fremdgenutzte Wärmeenergie, vom Bieter einzutragen		%
17	fremdgenutzte Wärmeenergie (=Zeile 15 * Zeile 16)	0	kWh/Mg
18	Summe Überschussenergie (=Zeile 11 + Zeile 17)	0	kWh/Mg

Variante 2: Biomethan-Einspeisung

	Position 1	Wert 2	Einheit 3
19	Anteil Umsetzung in Biomethan (=100% ./ Zeile 6)	100,00	%
20	Heizwertausbeute (=Zeile 5 * Zeile 19)	0	kWh/Mg
21	Eigenverbrauch Strom (nur Gasaufbereitung), vom Bieter einzutragen		kWh/Mg
22	Eigenverbrauch Wärme (nur Gasaufbereitung), vom Bieter einzutragen		kWh/Mg
23	Summe Überschussenergie (=Zeile 20 ./ Zeile 21 ./ Zeile 22)	0,00	kWh/Mg

Einspeisbare Überschussenergie in Summe (BHKW und Gaseinspeisung)

	Position 1	Wert 2	Einheit 3
24	Überschussenergie aus BHKW (=Zeile 18)	0	kWh/Mg
25	Überschussenergie aus Biomethan-Einspeisung (=Zeile 23)	0,00	kWh/Mg
26	Zwischensumme Überschussenergie (=Zeile 24 + Zeile 25)	0,00	kWh/Mg
27	Dieselbedarf der Anlage pro Jahr (Hilfsaggregate, mobile Maschinen/Fahrzeuge), vom Bieter einzutragen		l/Mg
28	Energiegehalt Diesel	9,60	kWh/l
29	Abziehender umgerechneter Dieselverbrauch	0,00	kWh/Mg
30	Einspeisbare Überschussenergie abzüglich umgerechnetem Dieselverbrauch (=Zeile 26 ./ Zeile 29)	0,00	kWh/Mg

Der Bieter hat die für die Berechnung erforderlichen Angaben in der als Anlage beigefügten Berechnungstabelle einzutragen. Die dort gemachten Angaben werden verbindlich angeboten und bei Zuschlagserteilung Gegenstand der geschuldeten Leistung. – **Maßgeblich ist, dass die verbindlich zugesagte Überschussenergie abzüglich umgerechnetem Dieselverbrauch (Ergebnis in Zeile 30) in der Betrachtung pro Kalenderjahr nicht unterschritten werden darf.**

Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der zugesagten Energieeffizienz ab dem 01.01.2030 durch geeignete Nachweise, Betriebsdaten, Energieabrechnungen oder Bestätigungen unabhängiger Sachverständiger überprüfen zu lassen.

Zu 2.2 Energie-Bezugsseite: Betrieb Anlage mit emissionsarmen/-freien Energieträgern (max. 70 Punkte)

Die Bieter, die für den Energiebezug einen Emissionsfaktor der für den Anlagenbetrieb eingesetzten Energieträger $< 0,08 \text{ kg CO}_2\text{e/kWh}$ im Durchschnitt eines Kalenderjahres zusichern, erhalten 70 Punkte. Alle anderen Bieter erhalten für dieses Zuschlagskriterium 0 Punkte.

Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der vom Auftraggeber vorgegebenen Emissionsfaktoren gemäß unten stehender Tabelle. Werden mehrere Energieträger eingesetzt, ist ein mengenmäßig gewichteter Durchschnittswert über sämtliche für den Anlagenbetrieb eingesetzten Energieträger zu bilden.

Zur Plausibilisierung der Angaben hat der Bieter unter Ziffer 5.3 des Angebotsformulars sein Energiekonzept kurz zu erläutern. Die Erläuterung muss insbesondere Angaben zu den eingesetzten Energieträgern, deren Herkunft sowie zur Deckung des Strom- und Energiebedarfs der Anlage enthalten. Die Erläuterung dient der Vergabestelle zur Prüfung der Plausibilität.

Der Bieter hat die Einhaltung des angegebenen Emissionsfaktors durch geeignete Unterlagen während des Leistungszeitraums nachvollziehbar darzustellen. Die im Angebot gemachten Angaben werden Vertragsbestandteil.

Für die Jahre 2028 und 2029 gilt ein Übergangszeitraum, in dem der angebotene Emissionsfaktor noch nicht einzuhalten ist. Die im Angebot zugesagte Ausgestaltung des Energiebezugs und der daraus resultierende Emissionsfaktor sind spätestens ab dem 01.01.2030 vollständig einzuhalten und während der Vertragslaufzeit auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

Energieträger	Emissionsfaktoren kg CO _{2e} / MWh	Emissionsfaktoren kg CO _{2e} / kWh
1	2	3
1 Erdgas	440	0,44
2 Biomethan	260	0,26
3 Biogas	280	0,28
4 Strom (Strom aus Deutschem Strommix)	430	0,43
5 Strom (Strom aus Eigenerzeugung z.B. Photovoltaikanlage)	60	0,06
6 Windenergie (onshore)	20	0,02
7 Windenergie (offshore)	10	0,01
8 Braunkohle	1030	1,03
9 Steinkohle	880	0,88

Abweichend von den Emissionsfaktoren gemäß Spalte 3 der vorstehenden Tabelle dürfen niedrigere Emissionsfaktoren angesetzt werden, wenn der Auftragnehmer diese durch Vorlage der Zertifizierung bzw. Bescheinigung seiner Energieträger-Beschaffung nachweisen kann.

Zu 2.3: Verwertung in einem Verfahren mit energetischer Nutzung (z.B. Vergärung) bereits ab 01.01.2028 (ohne Nutzung Übergangsregelung) (max. 30 Punkte)

Die Bieter, die eine Verwertung in einem Verfahren mit energetischer Nutzung bereits ab dem 01.01.2028 (ohne Nutzung Übergangsregelung) anbieten, erhalten 30 Punkte. Alle anderen Bieter erhalten für dieses Zuschlagskriterium 0 Punkte.

Um ein Verfahren mit energetischer Nutzung handelt es sich, wenn die Energieeffizienz im Durchschnitt eines Kalenderjahres mindestens 150 kWh/Mg beträgt. Zum Nachweis wird auf die Anforderung gemäß Leistungsbeschreibung verwiesen.

4.3 Aufhebung des Verfahrens, Wirtschaftlichkeitsvorbehalt

Die Vergabestelle ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Sie ist berechtigt, das Vergabeverfahren aufzuheben.

Die Vergabestelle behält sich insbesondere vor, gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VgV das Vergabeverfahren aufzuheben, wenn keine wirtschaftlichen Angebote eingehen.

4.4 Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Bieter im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist – mit Ausnahme von Preisangaben im Sinne von § 56 Abs. 3 S. 2 VgV – ausgeschlossen.

5 Mitteilungen und Bekanntmachungen

5.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote; § 134 GWB

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots sowie den frühestmöglichen Termin des Vertragsschlusses. Die Information wird spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss auf elektronischem Weg über die Kommunikationsplattform der Vergabeplattform DTVP an die Bieter versendet.

5.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, unter den Voraussetzungen von § 39 VgV, sein Name bekannt gemacht wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

6 Vergabekammer

Zuständige Stelle für Nachprüfungsanträge ist die Vergabekammer Schleswig-Holstein beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Telefon 0431/988-4542, Telefax: 0431/988-4702, E-Mail: vergabekammer@wimi.landsh.de.